

## **Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Stimmrecht**

(1) Gemäß § 22a Abs. 1 HG besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) Gemäß § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors nach § 17 Abs. 1 HG mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

### **§ 2**

#### **Wahlen**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 HG werden die Mitglieder des Rektorats von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. Gemäß § 17 Abs. 1 HG erfolgt die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit**

Gemäß § 12 Abs. 2 HG sind die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung grundsätzlich öffentlich. Aussprachen, insbesondere solche zu der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 4**

#### **Wahlgänge**

(1) Hat sich in einem ersten Wahlgang eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl gestellt und war dieser nicht erfolgreich, findet in derselben Sitzung ein weiterer Wahlgang statt. Bei der Wahl kann für die Kandidatin oder den Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

(2) Hat die Findungskommission zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Reihenfolge vorgeschlagen, finden maximal zwei Wahlgänge statt; jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Ja-Stimme, die sie oder er nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten vergeben kann. Hat die Findungskommission zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten in einer bestimmten Reihenfolge vorgeschlagen, finden für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge maximal zwei Wahlgänge statt; bei der Wahl kann für die Kandidatin oder den Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(3) Vor jedem Wahlgang findet eine Aussprache statt.

(4) Ist die Wahl auch im letzten vorgesehenen Wahlgang nicht erfolgreich, ist das Verfahren beendet und neu einzuleiten.

## **§ 5 Worterteilung**

Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, bei der die Rednerinnen und Redner abwechselnd entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit und in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort erhalten. Dabei werden drei Gruppen unterschieden:

1. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden und
3. Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats.

Die vorgenannten Gruppen umfassen sowohl stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Liegt aus einer Gruppe keine Meldung vor, wird das Wort an ein Mitglied der nächsten Gruppe erteilt.

Die Sitzungsleitung kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

## **§ 6 Protokoll**

Die Protokollentwürfe sollen dem Senat und dem Hochschulrat zu ihrer jeweils nächsten ordentlichen Sitzung zur jeweiligen Beschlussfassung vorgelegt werden. Werden im Senat oder im Hochschulrat Änderungen des Protokollentwurfs beschlossen, verständigen sich die beiden Vorsitzenden über das weitere Vorgehen. Kann eine Verständigung zwischen den beiden Organen über das Protokoll nicht herbeigeführt werden, wird das Protokoll unter Darstellung der unterschiedlichen Auffassung der beiden Organe zu den Akten genommen.

## **§ 7 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats**

Soweit im Vorstehenden nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beider Hälften erforderlich.

## **§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 28. Juni 2019.

Bielefeld, den 1. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer